

VERBAND BERNISCHER GEMEINDEN
BERNISCHE GEMEINDESCHREIBERINNEN UND GEMEINDESCHREIBER
VERBAND BERNISCHER FINANZVERWALTER
VEREINIGUNG BERNISCHER BAUVERWALTER / BAUINSPEKTOREN

Rechtsamt BVE
Frau Heidi Wiestner
Reiterstrasse 11
3011 Bern

Bern, 22. November 2007

Änderung der kantonalen Gewässerschutzverordnung

Sehr geehrte Frau Wiestner
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf der Änderungen der kantonalen Gewässerschutzverordnung danken wir Ihnen bestens. Aus der Sicht der kommunalen Verbände ergeben sich zu den vorgesehenen Änderungen die folgenden Bemerkungen:

Erhöhung der Standards (Art. 6, Art. 9, Art. 11)

Die Wahrnehmung der Gemeinden, ob diese Steigerung der Standards als erforderlich und verhältnismässig beurteilt wird, ist sehr unterschiedlich. Den Abwasserverbänden nahe stehende Personen, die sich schweremässig mit Abwasserfragen beschäftigen, dürften der Vorlage grundsätzlich zustimmen. Wer hingegen für die Gemeinde als Generalist/-in tätig ist und den Quervergleich zu anderen Gemeindeaufgaben macht, stellt sich die Frage, ob die Erhöhung der Standards gerechtfertigt ist und ob die Folgen verhältnismässig sind. Die kommunalen Verbände verkennen nicht, dass die vorgesehenen Änderungen zu einer qualitativen Verbesserung der Abwasserentsorgung führen wird. Wie in allen anderen Politikbereichen stellt sich bei Reformen stets die Frage, ob der mit der Reform einhergehende Mehraufwand mit dem erwarteten Nutzen gerechtfertigt werden kann. Im vorliegenden Fall können die Ausführungen des Vortrags den Nachweis, dass die vorgesehenen Änderungen erforderlich sind, nach Auffassung der kommunalen Verbände nicht erbringen. Es stellt sich zudem die Frage, wie die Gemeinden die „periodische“ Kontrolle vornehmen sollen. Das Konzept, die Abwasserverbände mit dieser Aufgabe zu betrauen, ist bei den Gemeinden nicht nur auf Zustimmung gestossen. Die kommunalen Verbände würden es begrüßen, wenn die Frage nach der Erhöhung der Standards und der Durchführung der Kontrollen im Rahmen einer Aussprache mit dem GSA erörtert werden könnte.

Finanzierung der Abwasserentsorgung (Art. 33 ff.)

Einmal mehr sollen bezüglich der Bemessungsgrundlagen wie überhaupt der Gebührenstruktur Änderungen erfolgen. Interessanterweise schweigt der Vortrag zu dieser Veränderung unter dem Kapitel „Auswirkungen auf die Gemeinden“.

Die neuen Regelungen dürfen nicht schon wieder zwangsläufig zu einer Revision sämtlicher kommunaler Abwasserreglemente führen. Es ist an der Zeit, dass dem Grundsatz der Rechtsbeständigkeit auch im Gewässerschutz nachgelebt wird; ständig ändernde kantonale Vorschriften sind hier sehr abträglich! In Bezug auf die Anschlussgebühren ist auf den unveränderten Artikel 31 Absatz 2, zweiter Satz, hinzuweisen, wonach im kommunalen Abwasserreglement auf die Erhebung von einmaligen Anschlussgebühren ganz oder teilweise verzichtet werden kann. Es bleibt den Gemeinden somit anheim gestellt, hier abweichende Regelungen zu treffen.

Je nach dem, welche konkreten Bemessungsgrundlagen vom Kanton künftig noch anerkannt werden, wird hier generell mit einem grossen Aufwand für die Datenerhebung und Nachführung (Pflege der Daten) sowie von Softwareanpassungen (Programmierung und Parameterisierung) gerechnet. Im Übrigen wird stark bezweifelt, ob dies schliesslich zu „besseren“ Ergebnissen führt, v.a. wenn der damit verbundene Aufwand in Betracht gezogen wird. Die Abwasserqualität wird dadurch kaum oder nicht verbessert und/oder die Abwassermenge kaum positiv beeinflusst.

Es stellt sich die Frage, ob die weit verbreiteten Belastungswerte künftig noch als Bemessungsgrundlage herangezogen werden dürfen (hier lassen sich keine Anhaltspunkte im Vortrag finden). Ferner stellt sich die Frage, ob die Gebühren für das Regenwasser gestützt auf die *effektiv zu erhebenden* Flächen zu berechnen wären, oder ob dies mittels Zuschlagsfaktor der Belastungswerte (falls diese überhaupt noch zugelassen sind) erfolgen darf. Aus der Praxis sind Beispiele bekannt, wo die regenwasserabhängige Anschlussgebühr und Grundgebühr grosse Umsetzungsprobleme bereiteten. Erste Gemeinden haben diese auch bereits wieder abgeschafft.

Würden die vorgesehenen Änderungen umgesetzt, würde dies in vielen Gemeinden bei der Umsetzung zu Unverständnis und Opposition führen. Die kommunalen Verbände würden es begrüssen, wenn auch diese Problematik gemeinsam erörtert werden könnte. Es wäre schade, wenn der Kanton hier die Gemeinden zu einem Verhalten zwingen würde, welches „an der Basis“ nicht oder zumindest nur teilweise mitgetragen wird.

Freundliche Grüsse

Lorenz Hess, Präsident VBG

Stephan Ochsenbein, Präsident BEGG

Daniel Bichsel, Präsident VBF

Albert Jäggi, Präsident VBB